



Friends of Jeeva Jothi Indien e.V.

## Förderverein Friends of Jeeva Jothi Indien

### Satzung

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Friends of Jeeva Jothi Indien**“.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins besteht in der ideellen und finanziellen Förderung der gemeinnützigen Organisation "Jeeva Jothi" Trust in Coimbatore, Tamil-Nadu / Indien, die sich insbesondere für benachteiligte Kinder und Jugendliche einsetzt.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und Spenden durch direkte Ansprache von natürlichen und juristischen Personen verwirklicht sowie über Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.
- (4) Die Förderung erfolgt durch die Weitergabe der erhaltenen Geld- und Sachspenden an die Organisation Jeeva Jothi Trust in Indien.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.  
Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.



Friends of Jeeva Jothi Indien e.V.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Aufnahme als Vereinsmitglied wird mit Zugang der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand wirksam.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

Der Ausschluss kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins vom Vorstand beschlossen werden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des Beitrags wird vom Vorstand bestimmt.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Geschäftsjahr mindestens 25.- Euro.
- (3) Im Übrigen bestimmt jedes Mitglied die Höhe seines Jahresbeitrags selbst.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.
- (3) Über die Beschlüsse in Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Einzelvertretung berechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand ist für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.



Friends of Jeeva Jothi Indien e.V.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten.

(5) Sofern ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet alle für den Verein wesentlichen Fragen, sofern nicht aufgrund dieser Satzung der Vorstand zuständig ist. Hierzu gehören:

- a) Die Wahl des Vorstands und seines Vorsitzenden
- b) Der Jahresbericht und die Jahresrechnung
- c) Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
- d) Die Entlastung des Vorstands
- e) Die Änderung der Satzung
- f) Die Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist nur dann gültig, wenn zuvor ein entsprechender Antrag allen Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden ist. Bei der Abstimmung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Versammlungsbeschlüsse werden von einem Mitglied der Versammlung protokolliert. Das Protokoll wird von einem Vorstandsvorsitzenden unterschrieben.

## **§ 8 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.



Friends of Jeeva Jothi Indien e.V.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „Stiftung Opportunity International Deutschland“ ([www.oid.org](http://www.oid.org)), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Voraussetzung ist jedoch, dass die bestimmte Organisation zum Zeitpunkt der Übertragung des Vermögens steuerbegünstigt ist.

### **§ 9 Ermächtigung zu Satzungsänderungen**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle vor oder nach Eintragung des Vereins ins Vereinsregister auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen oder redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.

### **§ 10 Errichtung der Satzung**

Die Satzung zur Gründung des Vereins wurde am 29. Februar 2016 errichtet.

Darmstadt, den 29. 02. 2016